

klären, die den Vorschlägen der Regierung der DDR ähnlich sind.

Das Rezept der Verfasser war: Sobald irgendeine überkommene Formulierung dem Gesinnungsterror Grenzen setzt, wird sie beseitigt.

Wer damit bedroht werden soll, ist eindeutig: Es sind dies Menschen wie z. B. die Göttinger Achtzehn oder Pastor Niemöller, denen man wegen ihrer demokratischen Haltung in bestimmten Fragen, insbesondere wegen ihrer Ablehnung des geplanten Atomkrieges, vorgeworfen hat, daß sie in „Moskaus Diensten“ stünden. Dies läuft auf nichts anderes hinaus als auf die vollkommene und totalste Knebelung der die Friedenssehnsucht des deutschen Volkes zum Ausdruck bringenden öffentlichen Meinung.

Eines der Hauptanliegen der Reform ist es, die Organisiertheit jeder Bewegung im Volke gegen Faschismus und Krieg und für Demokratie und Frieden schon in ihren Keimformen zu ersticken. Der Entwurf sieht dafür gleich eine ganze Reihe von Bestimmungen vor, insbesondere die §§ 366, 367, 371, 374, 375 und 375 a, wobei diese in ihrer Spitze gegen die Arbeiterbewegung gerichtet sind und sich hier Notstandsgesetzgebung und Strafrechtsreform zu einem dichtmaschigen Netz des Terrors verbinden.

Zur Unterdrückung jeder Opposition gegen die Kriegspolitik der Regierung Adenauer sind schon jetzt Gesetzgebung und Rechtsprechung besonders darauf gerichtet, alle organisatorischen Formen, in denen eine solche Opposition verwirklicht werden könnte, zu zerschlagen. Es häufen sich daher die Verurteilungen wegen sog. Organisationsdelikte (§§ 90 a, 128, 129 a StGB; §§ 42, 47 BVerfGG).

Vor allem bei den „freien“ Wahlen in der Bundesrepublik wird die politische Justiz tätig, um zu verhindern, daß eine wirkliche Opposition zur Regierungspolitik in den Parlamenten zustande kommt. Charakteristisch dafür sind die Verfahren gegen Angehörige unabhängiger Wählergemeinschaften, die unter dem Vorwand, eine Ersatzorganisation der verbotenen KPD gebildet zu haben, verfolgt und bestraft wurden, wodurch es ihnen unmöglich gemacht wurde, von dem ihnen zustehenden passiven Wahlrecht Gebrauch zu machen.

In dem Revisionsurteil des 3. Strafsenats des Bundesgerichtshofs gegen Kandidaten der unabhängigen Wählergemeinschaft Langenselbold (Hessen) vom 18. September 1961 (3 StR 25/61) wurde der Begriff der „Ersatzorganisation“ wie folgt definiert:

„Eine Ersatzorganisation ist ein Personenzusammenschluß, der an Stelle der aufgelösten Partei deren verfassungsfeindliche Nah-, Teil- oder Endziele ganz oder teilweise, kürzere oder längere Zeit, örtlich oder überörtlich, offen oder verhüllt weiterverfolgt oder weiterverfolgen will“^{3)*}.

Das bedeutet praktisch, daß es für eine Bestrafung genügt, eine Forderung aufzustellen und zu vertreten, die auch von der KPD oder von der SED bzw. vom FDGB vertreten wird. Es heißt in dem Urteil des Bundesgerichtshofs:

„Die von der Organisation verfolgten Ziele und Parolen sind darauf zu prüfen, ob sie mit politischen Zielen der KPD oder der SED ... oder mit taktischen SED/KPD-Parolen, die zur selben Zeit im Vordergrund standen, übereinstimmen. Inhaltliche Übereinstimmung der Propaganda mit kommunistischen Parolen und Verwendung der bekannten kommunistischen Ausdrucksweise ... können ebenfalls Anhaltspunkte bieten.“

Bereits in einem Urteil vom 12. Dezember 1960 hat der Bundesgerichtshof erklärt, daß zur Bestrafung irgendeine Verbindung oder Berührung der angebliehen Er-

Satzorganisation mit der illegalen KPD oder deren Teilen nicht erforderlich ist. Der „Täter“ brauche sich auch nicht vorzustellen, „daß die Organisation“, bei der er mitarbeitet, „die verbotene Partei förmlich ersetzen will“, wenn sie nur „dieselben Ziele verfolgt wie die verbotene Partei“³³.

Da nun einmal KPD und SED in Verwirklichung ihrer Verantwortung vor der deutschen Nation und den Völkern der Welt bereits seit Jahren einerseits die erforderlichen Schritte ausgearbeitet haben, um das deutsche Volk vor dem Abgrund eines dritten Weltkrieges und eines Faschismus in neuem Gewände zu bewahren, und andererseits umgekehrt die demokratischen Forderungen des deutschen Volkes aufgreifen und unterstützen, ist es nach dieser „Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs“ schlechterdings unmöglich, demokratische Forderungen aufzustellen, die nicht zu kommunistischen erklärt und von der ideologischen Grundkonzeption des Antikommunismus aus verfolgt werden können.

Ein Beispiel dafür ist die Anklageschrift gegen Karl Schabrod, der angeklagt wurde, weil er einer kommunalen Wählergemeinschaft angehört hatte, die in ihrem Programm unter anderem folgende Forderungen aufgestellt hatte: Verhinderung der atomaren Aufrüstung, volle Wiederherstellung der demokratischen Grundrechte, Koalitions- und Streikrecht, gegen jede Notstandsgesetzgebung. — Die Staatsanwaltschaft stellte fest, daß diese demokratischen Forderungen mit denen der KPD übereinstimmen, und erklärte deshalb die Wählergemeinschaft zu einer „Ersatzorganisation der KPD.“

Dieses Beispiel macht deutlich, welche Gefahr die Ideologie des Antikommunismus, die der Strafgesetzgebung und Strafrechtsprechung der Bundesrepublik zugrunde liegt, für das demokratische Leben in Westdeutschland darstellt. Sie richtet sich keinesfalls nur gegen die Kommunisten, sondern gibt die Handhabe für die Verfolgung aller demokratischen Bestrebungen. Auch diese antidemokratischen Grundsätze der „Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs“ sollen durch das kommende westdeutsche Strafbuch zementiert werden. So stimmt der Wortlaut der amtlichen Begründung zu § 374 (Verstoß gegen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts) fast wörtlich mit dem bereits erwähnten Urteil des Bundesgerichtshofs überein.

Nach § 374 Abs. 2 des Entwurfs soll darüber hinaus schon bestraft werden, wer für eine solche Ersatzorganisation wirbt oder sie unterstützt. Auch der Versuch soll strafbar sein. Noch weiter werden die Möglichkeiten der Bestrafung durch § 375 des Entwurfs, der für den Verstoß gegen das Verbot anderer Vereinigungen die gleichen Grundsätze enthält wie § 374 für verbotene Parteien. Da hier zum Verbot schon jede „behördliche Verfügung“ ausreichen soll, wird faktisch jeder Eingriff der Polizei in das Grundrecht der Vereinigungsfreiheit unter Strafschutz gestellt. Auch das Bilden von „Ersatzorganisationen“ für solche Vereinigungen soll künftig strafbar sein, wobei die bereits erwähnte kautschukartige Auslegung des Begriffs der „Ersatzorganisation“ auch hier angewandt werden soll.

Es würde ferner bedeuten, daß bestraft werden kann, wer nach dem Verbot einer unabhängigen Wählergemeinschaft auch weiterhin gegen die Atomrüstung auftritt, denn das wäre eine Ersatzorganisation oder ein „Werben für eine verbotene Vereinigung“.

Der Erweiterung der Möglichkeiten zum Verbot von Vereinigungen soll ein neues Vereinsgesetz dienen, dessen Entwurf am 8. März 1962 von der Bundesregie-⁷

3-1 Referate und die erneute Resolution an den Bundestag der 7. Arbeitstagung des erweiterten Initiativ Ausschusses für eine Amnestie in politischen Strafsachen in Westdeutschland, S. 20.